



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:

40-10-(2014-2157)
.....

bearbeitet von:

Mag.^a Christina Aigner DW 89995 | Mikulik
.....

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG – I (Gesundheitssystem, zentrale
Koordination)

per E-Mail:

begutachtung.SLI@bmg.gv.at

Wien, 30.12.2014

**Verordnung der Bundesministerin für
Gesundheit zur Implementierung und
Weiterentwicklung von ELGA (ELGA
Verordnung 2015 – ELGA-VO 2015)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr SC Dr. Auer!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

§ 2 Z. 5 Erläuterungen:

Hier wird festgehalten, dass eine Verminderung des Umfangs eines umfassenden
Widerspruchs nur mit Bescheid des HV erfolgt. Es erscheint sehr wenig
kundInnenfreundlich, wenn ein vollständiger Widerspruch erfolgen muss und für
die Einschränkung ein neuer Antrag auf „Teilwiderspruch“ erfolgen muss. Dieser
Passus erweckt den Eindruck, den ELGA-Nicht-BefürworterInnen oder
KritikerInnen Hürden in den Weg zu legen, um das Ziel ELGA zu erreichen.

Zu § 6

Die Belehrung der MitarbeiterInnen der Widerspruchsstelle ist positiv, unklar ist aber, wer diese Schulungen übernehmen wird und welchen Umfang sie haben.

Zu § 10

Hier werden die PatientInnenanwaltschaften der Länder als „Second Level-Assistance“ als ELGA-Ombudsstelle implementiert. Durch die unterschiedlichen Landesgesetze sind auch hier große Unterschiede zu erwarten. Die ELGA-Ombudsstelle soll Zugang zu allen ELGA-Daten erhalten. Der „generelle“ Zugang sollte auf „eingeschränkt auf den jeweiligen Vertretungsfall“ geändert werden.

Zu § 11

Die Funktionen und Aufgaben der Koordinierungsstelle sind nicht schlüssig definiert.

Zu § 19

Aus Sicht von Kinder- und JugendhilfeträgerInnen ist folgende Anregung für die Zugriffsregeln auf ELGA für Kinder und Minderjährige notwendig: Die Implementierung der Kinder im ELGA-System wird begrüßt, als obsorgeberechtigter gesetzlicher VertreterIn ist es jedoch erforderlich, dass der Zugriff auf ELGA für Kinder in Obsorge einer Kinder- und Jugendhilfeträgerin/ eines Kinder- und Jugendhilfeträgers nicht nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sondern bis zur Volljährigkeit erfolgen kann.

Der Österreichische Städtebund ersucht seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS e.h.
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes